

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebender Rath, 3. April.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission schlägt folgendes Decret vor, das für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Volkz. Rathes vom 9. März, und nach angehörtem Bericht seiner Finanzcommission, beschließt:

Der Verkauf der National-Siegelhütte zu Schwyz im Canton Waldstätten, für die Summe von 1230 Fr. auf nächsten Martini in Baarschaft zahlbar, ist unter der Bedingung gutgeheissen: daß dem Staat in Zukunft für alle seine jetzige oder künftige Gebäude die benötigten Ziegel und Kalk in den nemlichen Preisen abgeliefert werden, wie den Gemeindbürgern von Schwyz.

Die gleiche Commission erstattet über die Ratifikation verschiedener Nationalgüter-Verkäufe im Canton Zürich, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet über die Ratifikation von Nationalgüter-Verkäufen im Canton Schaffhausen, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die Crim. Gesetzgeb. Commission erstattet einen gedoppelten Bericht über die Abänderung des Art. 184 des reinlichen Gesetzbuches; — beyde werden für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt.

Die Civilgesetzgebungscommission legt einen Gesetzentwurf vor, über die Aufsicht die der Obergerichtshof als Oberappellationsgericht auf die unteren Tribunalien ausüben soll. Die Discussion desselben wird vertaget.

Die gleiche Commission erstattet einen Bericht über eine verlangte Legitimation einer Tochter aus dem Cant. Thurgau, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet einen Bericht über ein Legitimationsbegehren aus dem Canton Bern, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Preonzo, Distr. und Ct. Bellinz, wünscht einstimmig den Zehenden wie vorher in Natura entrichten zu können. Sie glaubt, daß die Entrichtung des Zehenden in Natura, für das Volk nicht so beschwerlich als die Entrichtung in Geld sey.

Die Commission schlägt vor, die Bittschrift der Ge-

meinde Preonzo, an die Finanzcommission zu weisen. — Angenommen.

2. Bürger Antonio Maria Antognini von Bellinz begehrt eine Ausnahme des Gesetzes vom 13. Sept. 1799, welche alle Ausfuhr des Getreides aus dem helvetischen Gebiet verbietet. Der Bittsteller wünscht 600 Mütt Waizen, welchen er aus Deutschland durch den Gotthard und Bernardin gezogen, mit eben so viel Türkenkorn und Hirsen, in Cisalpinien auszutauschen. Er stützt sich auf das Bedürfnis des gemeinen Volkes, welches die letzten Gattungen Kornes der erstern als wohlfeiler und nahrhafter vorzieht, und macht sich anheischig, das ausgetauschte Korn 20 fr. das Maas wohlfeiler als die Kornhändler zu verkaufen.

Die Vet. Commission rathet Ihnen an, dieses Begehren des Bürger Antognini an die Vollziehung zu überweisen, damit sie nach geschehener Untersuchung der Thatsache, das zweckmäßige verfüge. — Angenommen.

3. Der Unterstatthalter des Distrikts Mendrisio, Canton Lugano, glaubt sich verpflichtet, einen Fall der sich bey der Erwählung der Municipalbeamten in der Gemeinde Mendrisio ereignet hat, dem gesetzgebenden Rath vorzulegen; von 5 Mitgliedern sind 3 Bäcker und ein Bieth erwählt worden. Obschon das Gesetz über die Organisation der Municipalitäten Niemanden von der Erwählung ausschließt, und ohne die Rechte des Volks hierüber zu beeinträchtigen, steht er in der Beglaubigung, daß die Professionen dieser Individuen mit den Pflichten eines Municipalbeamten in Collision kommen könnten; indem die Municipalitäten über den Verkauf der Lebensmittel, über Maas und Gewicht, und über die Vergehen solcher Professionisten wachen müssen. Um also sich nicht durch Stillschweigen über ein solches Ereignis schuldig und verantwortlich für die Folgen zu machen, theilt er Ihnen dasselbe mit, und überläßt Ihrer Weisheit das Nöthige darüber zu verfügen.

Obschon die Vet. Commission glaubt, daß nichts über den einzelnen Fall zu verfügen sey, so kann doch derselbe für die Zukunft der Municipalitätscommission einiges Licht verschaffen, daher schlägt sie vor, diese Zuschrift derselben Commission zuzuweisen. — Angenommen.

4. Der Weltpriester Carlo Jenna von Ascona, Distr. Locarno, Canton Lugano, stellt vor, daß er vom Erzbischof von Mailand als Pfarrer in einer cisalpinischen Gemeinde, wo er allgemein geliebt war, angestellt wurde; durch ein altes Gesetz aber, welches wieder in Kraft ist gesetzt worden, werden alle in Cisalpinien angestellte fremde Geistliche, auch die von den nachbarlichen in Freunds-

schaft stehenden Republicken, die französische ausgenommen, von den Pfarrämtern ausgeschlossen, so daß er mit vielen andern, diesem Gesetze zufolge, seine Pfarrstelle und das cisalpinische Gebiet hat verlassen müssen.

Er bittet also, daß die helvetische Regierung sich bey der cisalpinischen um Erlangung der Reciprocität verwende, d. i., daß die helvetischen Geistlichen in Cisalpinien, so wie die cisalpinischen in Helvetien gleiche Rechte genießen können; und im Fall der Weigerung von Seite Cisalpinien's, daß in Helvetien ein gleiches Gesetz gemacht werde, das die cisalpinischen Geistlichen von den Aemtern ausschließt, damit die inländischen vor den ausländischen Geistlichen unterhalten werden.

Ob schon die Bittschrift weder gestempelt noch visirt ist, so glaubt doch Ihre Vet. Commission, in Rücksicht ihres Inhalts, unmaßgeblich darauf antragen zu müssen, dieselbe an die Vollziehung zu überweisen, in dem es wichtig seyn kann, den Vollziehungsrath über diesen Gegenstand aufmerksam zu machen. Zu dem ist es möglich, daß der Bittsteller durch seinen Aufenthalt außer der Republik, das Gesetz über die Förmlichkeiten der Bittschriften, nicht habe wissen können. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Gestohlene Briefe von und über Männer, Weiber, Priester und Soldaten aus der Revolutionszeit in Helvetien. Mit einem Kupfer von Schellenberg. 8. St. Gallen 1801, bey Hausknecht, und in Comm. bey Suprian in Leipzig. S. 368.

Die neuen Verhältnisse, die Charakterentwicklungen, und die Mißstimmungen, welche die Militäreinquartierungen in Helvetien, seit drey Jahren ins häusliche, und zumal ins ehliche Leben brachten, sind der eigentliche Gegenstand dieser, von einem Satyr auf der Post gestohlenen, und an den Herausgeber zum Abschreiben übergebenen Briefe. Dieser, der sich erst vor der gestohlenen Waare freuzigt, schließt dann mit dem gehörnten Vorkussfuß ein Verkommniß, mittels dessen er nur die Hälfte der Briefe nach eigener Auswahl abschreiben darf; da uns nun der Abschreiber ein gutmüthiger Tropf zu seyn scheint, so wollen wir glauben, daß wir es ihm zu verdanken haben, wam in der Sammlung gerade keine Wüstlinge zum Vorschein kommen, und das Buch dadurch für die Sittlichkeit ganz ungefährlich wird; da-

für aber bringen wir es daß auch auf seine Rechnung, waß er die, von tieferer Menschen- und Frauen-Kritik und von feinerer Beobachtungskunst zeugenden Briefe, ebenfalls wegließ, und der goldenen Mittelmaßigkeit huldigte. Hin und wieder finden sich dann doch noch ganz hübsche Sachen, z. B. der Brief der Mad. B. an Mad. A. (S. 40) aus dem wir einige Stellen ausheben wollen:

„Zuerst von deinem Spott, den du über mein heiliges Nonnenleben so reichlich ausgegossen hast; und da muß ich dir vor allem aus sagen, daß die Pfeile desselben mich gar nicht berührt haben, und daß du dir eine völlig irrige Vorstellung von meiner Lebensart hast beybringen lassen. Wer sollte das auch wohl ein Nonnenleben heißen können, wenn ein Weib den Tag über den Hausgeschäften obliegt, oder sich mit den Kindern zu schaffen macht, oder in einem Buche liest, oder auf dem Clavier klopft, oder mit ihrem Manne dahlet, oder den Diensthoten ihre hohen und allerhöchsten Befehle ertheilt, und einen guten Theil der Abende in Gesellschaft zubringt, und wohl gar in Concerten und auf Bällen sich einfindet? Wahr ist es, zu Hause lasse ich mich in meiner gewohnten Lebensweise durch keine Einquartierung stören. Ich betrachte die Offiziers die bey uns logiren, als Tischgänger, denen ich mit geziemender Höflichkeit besser oder schlechter aufwarte, so wie es mir ihr Rang und ihr Charakter zu ersodern scheint; aber als Hausfreunde oder Courtisane mag ich sie nicht auf dem Halie haben. Nach deiner Aeußerung sollen es edle oder gar heilige Gestaltungen seyn, die aus meiner Lebensweise hervorleuchten. Das ist entweder Ernst oder Spott. Im ersten Fall würdest du mir eine Ehre erweisen, die mir nicht gebührt: Im zweyten Fall hättest du sehr neben das Ziel geschossen; denn ich muß dir bekennen, daß der Grund meines Verhaltens, in mancherley, vielleicht sehr tadelnswerthen Fehlern liegt, die man größtentheils nicht weniger lächerlich findet, als diejenigen, woüber du gespottet hast.“

„Aus altfränkischer Steifigkeit würde ich glauben den Wohlstand und gute Sitten zu beleidigen, wenn sich ein Militäremann einen Tag um den andern Stundenlang bey mir allein aufhalten würde. Aus Frömmelern vermeide ich den Schein des Bösen, um meinem Manne kein Aergerniß und meinen Hausgenossen kein schlimmes Beyspiel zu geben. Aus Liebe zur Bequemlichkeit hasse ich das Lästige der Courtisanerie. Aus Stumpfsinn finde ich das Hoffren und alle Publickeiten desselben abgeschmackt und langweilig. Aus Mangel an Selbstvertrauen fürchte ich die Gefahr. Aus Blödigkeit und Bierrey-